Auslagen

§ 10

An Auslagen werden erhoben:

- 1. Telegrammgebühren,
- Gebühren für Ferngespräche nach auswärtigen Orten,
- 3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- 4. Postgebühren für Zustellungen von Amts wegen.
- (1) Zeugen und Sachverständige sind unter sinngemäßer Anwendung der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Verordnung vom 7. Dezember 1951 (GBl. S. 1124) zu entschädigen.
- (2) Zu den Sitzungen zugezogene Schiedsrichter und beratende Beisitzer, die nicht am Sitz der Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen wohnen, erhalten Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungsgelder nach den für Staatliche Angestellte jeweils geltenden Sätzen und Bestimmungen gemäß der Reisekostenordnung Gruppe 1, soweit sie nicht in der Staatlichen Verwaltung tätig sind und die Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungsgelder dort ersetzt erhalten.

Auslagenerstattung zwischen den Parteien

**8 12** 

(1) Eine Erstattung der Auslagen zwischen den Parteien findet regelmäßig nicht statt.

(2) Bei schikanöser oder mutwilliger Rechtsausübung kann die Schiedskommission oder deren Vorsitzender der schuldigen Partei die Erstattung der Auslagen der Gegenpartei auferlegen.

\$ 13

Auf Antrag setzt die Geschäftsstelle die nach § 12 auferlegten Auslagen durch vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschluß in sinngemäßer Anwendung der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung fest.

## § 14 Erinnerungsverfahren

Gegen die Kostenrechnung, den Kostenfestsetzungsbeschluß aus § 13, die Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie die Berechnung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern ist die Erinnerung zulässig. Über Erinnerungen entscheidet der Vorsitzende der Schiedskommission endgültig.

Streitwert

8 15

Bei jedem Antrag ist der Wert des Streitgegenstandes schriftlich anzugeben. Der Streitwert kann jederzeit bis zum Abschluß des Verfahrens berichtigt werden.

(1) Die Schiedskommission oder deren Vorsitzender hat die Streitwertangabe nachzuprüfen und den Streitwert auf Antrag oder in geeignet erscheinenden Fällen von Amts wegen festzusetzen.

(2) Die zum Zweck der Entscheidung über die Zuständigkeit des angerufenen Vertragsgerichtes oder der angerufenen Vertragsschiedsstelle erfolgte Wertfestsetzung ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

(3) Wird zur Wertfestsetzung die Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlüsse, durch den der Wert festgesetzt wird, auch über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder teilweise der Ver-

tragspartei zur Last gelegt werden, welche durch die Unterlassung der ihr obliegenden Wertangabe oder durch unrichtige Wertangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

Kostenzahlung und Kos tan Vorschuß, Kostenbeitreihung, Kontrolle

§ 17

Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald eine endgültige Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren bzw. die Instanz durch Einigung, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendet ist.

§ 18

Die Tätigkeit der Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen darf von Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist

- a) derjenige, dem die Kosten des Verfahrens auferlegt sind,
- b) derjenige, der sie durch eine vor dem Vertragsgericht oder der Vertragsschiedsstelle abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat. g go

Die durch Entscheidungen begründete Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen erlischt, soweit die Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. g 2i

Haushaltsorganisationen, die mit voller Haushaltsklassifikation im Staatshaushalt erscheinen, haben Gebühren und Auslagen aus zusätzlichen Einsparungen zu bezahlen.

§ 22

- (1) Die Kostenberechnung obliegt der Geschäftsstelle der Schiedskommission, die für das Verfahrenzuständig ist. Alle in die Kostenrechnung aufzunehmenden Auslagen müssen aus den Akten ersichtlich sein.
- (2) Reinschrift der Kostenrechnung ist mit Zahlungsaufforderung unter Bestimmung einer Zahlungsfrist von einer Woche dem Kostenschuldner zu übermitteln. Wird die Kostenschuld nicht innerhalb von zwei Wochen gezahlt, so findet die Beitreibung der Kostenforderung im Wege des Zwangseinzugsverfahrens durch die Niederlassung der Deutschen Notenbank statt, bei der das Konto des Kostenschuldners geführt wird.
- (3) In diesem Falle übersendet das Staatliche Ver-Niederlassung tragsgericht der zuständigen Deutschen Notenbank Kostenrechnung die einem Zwangseinzugsantrag. Die Bank bucht den Kostenbetrag vom Konto des Kostenschuldners ab, soweit Deckung vorhanden ist, und überweist ihn auf das Konto des Staatlichen Vertragsgerichtes. Bei fehlender oder nicht ausreichender Deckung bleibt der Zwangseinzugsantrag bis zur restlosen Begleichung in Kraft. Die Bank überweist diejenigen Beträge, deren Abbuchung das Konto des Kostenschuldners jeweils zuläßt; hierbei steht der Zwangseinzugsantrag im Range nach den Haushaltsverpflichtungen, aber vor den Rechnungseinzugsaufträgen.
- (4) Die Bestimmungen über das Zwangseinzugsverfahren finden entsprechende Anwendung bei der Einziehung folgender Ansprüche:
  - a) der Geldstrafen nach § 13 Absätze 3 und 4 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die